GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Brennholzlagerung im Außenbereich / Merkblatt

Brennholzstapel sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO), die im Außenbereich in der Regel nicht genehmigungsfähig sind. Sie werden jedoch für den Eigenbedarf bei landschaftsgerechter Ausführung derzeit nicht beanstandet.

Für die Ausführung gelten folgende Regeln:

1. Ausschließlich Lagerung von max. 40 m³ (Gesamtvolumen in Kubikmeter) unbehandeltem Brennholz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form eines aufgeschichteten Holzstapels für den privaten Eigenbedarf.
2. Keine Überschreitung der. max. Gesamtmenge bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken.
3. Keine Überdachung bzw. Abdeckung des Holzstapels; ausnahmsweise wird eine Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels mit umweltverträglicher dunkler Folie toleriert, wenn darüber mindestens eine Lage Holz aufgeschichtet wird.
4. Die Brennholzstapel dürfen Schutzgebiete wie z.B. Biotope (bspw. Feldgehölze, Magerrasen), Gewässerrandstreifen, europarechtlich geschützte FFH-Mähwiesen, Naturschutzgebiete etc. nicht beeinträchtigen. Deshalb darf der Brennholzstapel nur in ausreichendem Abstand dazu errichtet werden. In einzelnen Schutzgebieten ist die Lagerung von Holz in Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich.

Generell unzulässig sind im Außenbereich:

- die Lagerung von Bau- und Abbruchholz und Paletten,
- die Lagerung von Polterholz / Baumstämmen sowie dessen Aufbereitung mit Geräten/ Maschinen,
- gewerbliche Holzlagerungen jeglicher Art und Größe,
- das Einzäunen der Lagerflächen, das Errichten von Lagerschuppen und sonstiger Nebenanlagen.

Beispielhafte Holzlagerung

Unsachgemäße Holzlagerung

Gemeinde Dettingen an der Erms
Untere Baurechtsbehörde
Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms
Tel.: 07123 / 7207-320 oder -321
Email: bauamt@dettingen-erms.de